

Kommunaler Richtplan

Planungsbericht

Mitwirkung

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Formelle Aspekte	6
2.1	Planungsprozess.....	6
2.2	Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung.....	7
2.3	Stellung des kommunalen Richtplans	7
2.4	Aufbau des Richtplans	8
2.4.1	Bestandteile des Richtplans.....	8
2.4.2	Richtplankarte.....	8
2.4.3	Koordinationsblätter	8
2.4.4	Verbindlichkeitsstufen.....	9
2.4.5	Zeithorizont.....	9
2.4.6	Gliederung des Richtplans.....	9
2.5	Nachführung des Richtplans	10
2.6	GIS (geografisches Informationssystem)	10
3	Richtplan	11
3.1	Organisation.....	11
3.2	Siedlung	11
3.2.1	Siedlungsentwicklung	11
3.2.2	Entwicklung Arbeitsort Rebstein	21
3.2.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	22
3.2.4	Siedlungsgestaltung	25
3.2.5	Kulturgüterschutz.....	26
3.3	Mobilität.....	27
3.3.1	Motorisierter Individualverkehr.....	27
3.3.2	Fuss- und Veloverkehr.....	31
3.3.3	Öffentlicher Verkehr	32
3.3.4	Parkierung	32
3.4	Landschaft.....	33
3.4.1	Freiraum und Landschaft.....	33
3.4.2	Naturgefahren und Gewässer.....	35
3.5	Infrastruktur	36
3.5.1	Energie	36
3.5.2	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	36
4	Kantonale Stellungnahme	38

5	Information und Mitwirkung	38
5.1	Mitwirkung der Bevölkerung	38
5.2	Mitwirkung der Nachbargemeinden.....	38

1 Ausgangslage

Der bestehende kommunale Richtplan der Gemeinde Rebstein wurde schrittweise erarbeitet. Der Teil Verkehr stammt aus dem Jahr 2006, die Teile Siedlung und Landschaft von 2008. Der kommunale Richtplan wurde im Jahr 2012 nachgeführt. Der Richtplan wurde damals als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet und dient der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abzustimmen.

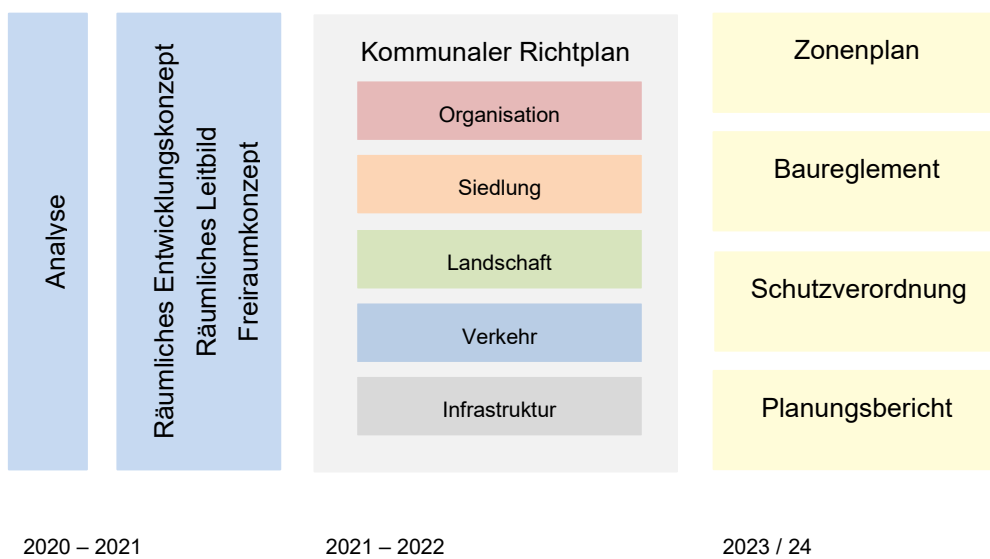
Die Rahmenbedingungen und die Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung weiterentwickelt. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Ortsplanungsinstrumente. Der Gemeinderat hat in einem ersten Schritt das räumliche Leitbild und das räumliche Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. In einem zweiten Schritt ist nun die Überarbeitung der bestehenden Richtplanung an die Hand zu nehmen. Diese dient als Grundlage für weitere Planungsarbeiten und legt die Rahmenbedingungen für eine gewünschte Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft für den anstehenden Planungshorizont behördenverbindlich fest. Im Anschluss folgt die Revision der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement). Ziel ist es, die bestehenden Planungsinstrumente mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.

Der vorliegende Bericht dient der Berichterstattung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, 28.06.2000, SR 700.1). Die Gemeinde erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie sie im kommunalen Richtplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den kantonalen Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in drei Arbeitsphasen. Als Grundlage für die Richtplanrevision wurde das räumliche Leitbild, das räumliche Entwicklungskonzept und eine Analyse der Freiräume erstellt. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden die bestehenden Planungsgrundlagen ausgewertet.



2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kantonalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Leitbild; Konzept der räumlichen Entwicklung	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

2.3 Stellung des kommunalen Richtplans

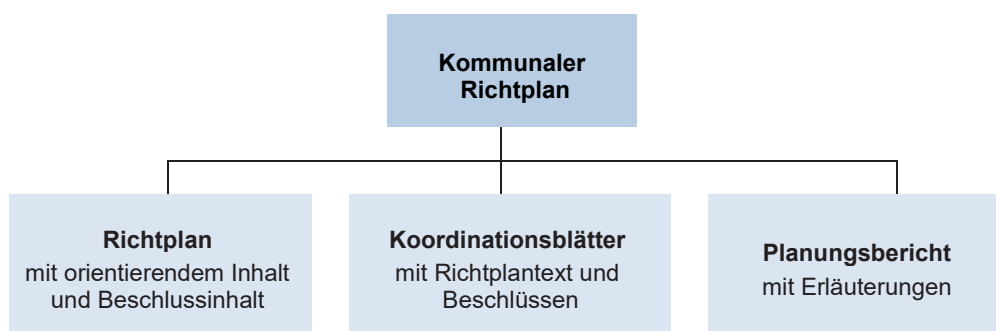
Der kommunale Richtplan stellt die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde dar und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Als Grundlage für die kommunale Richtplanung dienen die Gesetzgebungen und Sachplanungen des Bundes, Leitbilder, übergeordnete Konzepte, die kantonale Gesetzgebungen und die kantonale Richtplanung sowie weitere Grundlagen, welche Ziele vorgeben. Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Rebstein auf. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherheit einer hohen Lebensqualität stellen.

	Konzepte	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	konkrete Absichten der räumlichen Entwicklung aufzeigen	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Planungshorizont	Ohne Beschränkung	Langfristig (15 – 25 Jahre)	Mittelfristig (10 – 15 Jahre)	Kurzfristig
Detaillierung	Offen	Generell	Parzellenscharf	massgerecht

2.4 Aufbau des Richtplans

2.4.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus einer Richtplankarte und dem dazugehörigen Richtplantext (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.



2.4.2 Richtplankarte

Die Richtplaninhalte werden auf einer Karte dargestellt. Die Ausgangslage wird auf diejenigen Inhalte beschränkt, welche für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte essenziell sind. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte zeigen, soweit graphisch möglich, die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss Richtplantext. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

2.4.3 Koordinationsblätter

In den Koordinationsblättern der Richtplankarte werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen und die Umsetzungshorizont definiert. Die Richtplanthemen sind auf den Richtplankarten durch die Symbolik sowie anhand der Laufnummern wiederzufinden.

2.4.4 Verbindlichkeitsstufen

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden.

Festsetzung

Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.

Zwischenergebnis

Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind; zu denen aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können.

Vororientierung

Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben werden.

2.4.5 Zeithorizont

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

kurzfristig: innerhalb von 1 – 5 Jahren
mittelfristig: innerhalb von 5 – 10 Jahren
langfristig: über 10 Jahre

2.4.6 Gliederung des Richtplans

Die Aussagend es Richtplans werden in folgende fünf Sachbereiche gegliedert:

- Organisation
- Siedlung
- Landschaft
- Mobilität
- Infrastruktur

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Sachbereiche erfolgt im Kapitel 3 dieses Berichts.

2.5 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das regelmässig die aktuellen Planungsstände überprüft und den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement (Baudepartement) mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.6 GIS (geografisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem geografischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplans erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten «Datenmodell für die kommunale Richtplanung». Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS. Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3 Richtplan

3.1 Organisation

Im Kapitel Organisation sind allgemein geltende Beschlüsse zu finden. Es ist gegliedert in die folgenden Themen:

- Geänderte Rechtsgrundlage
- Grundlagen und Aufgaben

Die grundlegenden Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes werden im Unterkapitel «Geänderte Rechtsgrundlage» festgehalten. Im Unterkapitel «Grundlagen und Aufgaben» werden die Funktionsweise des kommunalen Richtplans und allgemeine Aufgaben, die sich für die Gemeinde Rebstein daraus ergeben, beschrieben. Gegenüber dem geltenden Richtplan ist das Kapitel «Organisation» neu. Es soll dazu beitragen, den Richtplan als rollendes Planungsinstrument in die Gemeindeführung einzubetten.

3.2 Siedlung

Der Richtplan Teil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- Siedlungsentwicklung
- Entwicklung Arbeitsort Rebstein
- Öffentliche Bauten und Anlagen
- Siedlungsgestaltung
- Kulturgüterschutz

Aufgrund der Vorarbeiten, die mit dem räumlichen Entwicklungskonzept seitens der Gemeinde erarbeitet wurde, sind die Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Siedlungsgebietes konkret und der Richtplanteil Siedlung auch entsprechend umfangreich. Nachfolgend werden die einzelnen Sachbereiche kurz erläutert.

3.2.1 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde legt im kommunalen Richtplan Gebiete im bebauten Bestand fest, welche sich für die innere Verdichtung besonders eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch ortsbauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozialräumlichen Funktion berücksichtigt. Wo es sich anbietet, leistet die Gemeinde mit Grundeigentümergegesprächen und Beratungsangeboten einen Beitrag zur Mobilisierung des eingezonten Baulands und damit zur Siedlungsentwicklung nach innen. Bei den für die innere Entwicklung besonders geeigneten, bereits überbauten Gebieten wird unterschieden in Umstrukturierungs- und Weiterentwicklungsgebiete. Bei den Umstrukturierungsgebieten wird von

einem Ersatz der Bausubstanz ausgegangen, bei den Weiterentwicklungsgebieten von einer Verdichtung unter Beibehaltung der bestehenden Substanz.

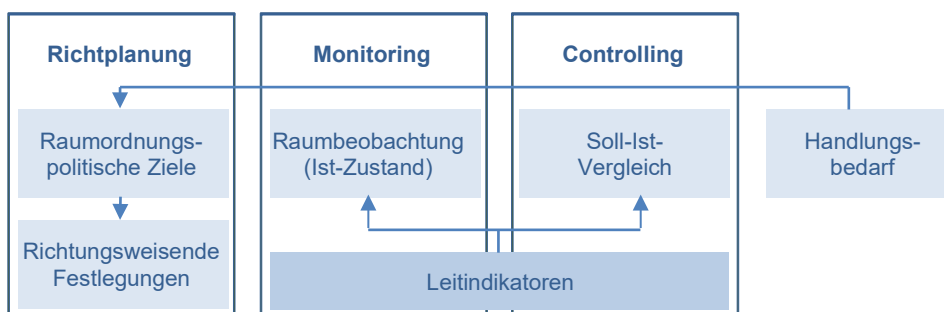
Baulandmobilisierung

Bei allfälligen Einzonungen sollen verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG mit den Grundeigentümern abgeschlossen werden. Neues Bauland wird so nur noch unter der Voraussetzung eines klaren Bedürfnisses und mit einer klaren Bauabsicht in festgelegter Frist geschaffen. Wird die festgelegte Frist für die Überbauung nicht eingehalten, steht der Gemeinde ein Kaufrecht zu.

Der Gemeinde steht grundsätzlich ein gesetzliches Kaufrecht nach Art. 9 PBG zur Verfügung, wenn Bauland nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren überbaut wird. Wenn das Grundstück seit wenigstens zehn Jahren einer Bauzone zugewiesen ist, beträgt die Frist fünf Jahre. Von diesem Instrument muss aufgrund der regen Bautätigkeit kein Gebrauch gemacht werden.

Monitoring und Controlling

Grundsätzlich wird zwischen der Umsetzungskontrolle und der Wirkungskontrolle unterschieden. Bei der Umsetzungskontrolle wird im Sinne einer rollenden Planung geprüft, ob und wie die beschlossenen Massnahmen umgesetzt worden sind. Dieses Verfahren eignet sich, um Veränderungen rasch zu erkennen und entsprechend reagieren zu können. Die Raum+-Daten werden jährlich aktualisiert. Eine ausführliche Wirkungskontrolle wird in grösseren Zeitabständen periodisch durchgeführt. Ziel dieser Kontrolle ist es, zu prüfen, welche konkreten Wirkungen die umgesetzten Massnahmen mit sich gebracht haben. Bei einem im Vierjahresrhythmus durchgeführten Controlling wird in einem Kurzbericht festgehalten, ob weiterer Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf für den Richtplan besteht.



Umstrukturierungsgebiete

In den Umstrukturierungsgebieten wird ein Teil- oder Totalersatz der Ursprungsnutzung angestrebt. Dies geschieht in Gebieten, die das Potenzial dazu aufweisen und bereits im Wandel sind oder ein Wandel bevorsteht.

Folgende Umstrukturierungsgebiete wurden ausgeschieden und werden nachfolgend genauer erklärt. Zudem wird für jedes Gebiet eine Abschätzung der künftigen Raumnutzenden gemacht:

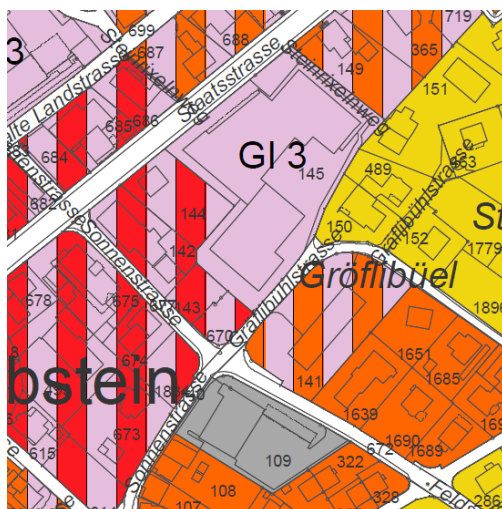
- Fokusgebiet Züco+
- Fokusgebiet Landverband
- Fokusgebiet Studer

Fokusgebiet Züco+

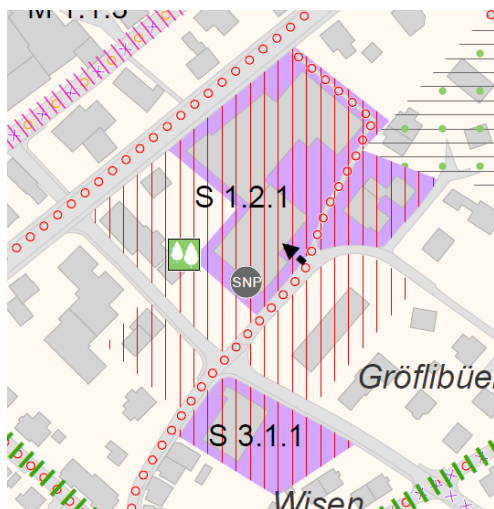
Das Fokusgebiet Züco+ beinhaltet ein zusammenhängendes Gebiet, welches entwickelt werden soll. Ein Teil des Gebiets ist der ehemalige Betriebsstandort der Firma Züco Bürositzmöbel AG. Angrenzend daran befindet sich das alte Bürgerheim und der derzeitige Standort des Feuerwehrdepots und des Werkhofs. Diese sollen mittelfristig umgelagert werden.

Das Areal liegt an guter Lage nahe dem Dorfzentrum und eignet sich gut für eine Mischnutzung mit hoher Dichte.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Hoch	heute	35 E/ha	heute	30 VZÄ/ha	65 RN/ha	1.45	95 RN
	neu	100 E/ha	neu	40 VZÄ/ha	140 RN/ha		205 RN



Ausschnitt bestehender Zonenplan

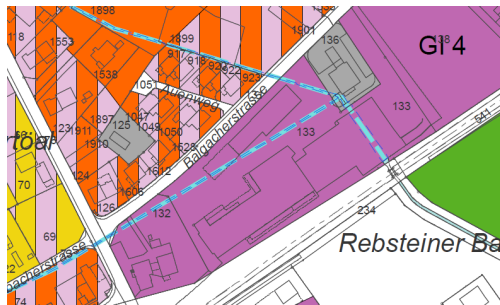


Ausschnitt Richtplankarte

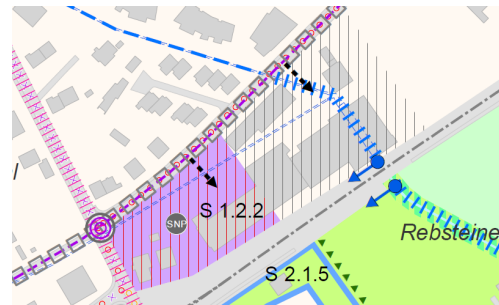
Fokusgebiet Landverband

Auf dem Areal steht die ehemalige Gemüsezentrale des Landverband. Das Gebiet soll künftig einer neuen Nutzung zugewiesen werden. Vor der Entwicklung des Areals muss die Frage bezüglich des Umgangs mit dem Bettengraben geklärt werden und allenfalls das Wasserbauprojekt umgesetzt werden. Dafür ist zuerst das Bachsanierungskonzept auszuarbeiten und eine Bestvariante zu bestimmen. Anhand der Ergebnisse kann die weitere Vorgehensweise auf dem Areal bestimmt werden. Die zum Bahnhof orientierte Parzelle soll einer dichten Mischnutzung zugewiesen werden. Der Rest des Gebiets soll als Übergang zum angrenzenden Arbeitsgebiet dienen. Als künftige Nutzung ist eine Mischnutzung mit Mindestgewerbeanteil oder eine reine Arbeitsnutzung denkbar.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Hoch	heute	0 E/ha	heute	40 VZÄ/ha	40 RN/ha	1.40	55 RN
	neu	100 E/ha	neu	40 VZÄ/ha	140 RN/ha		195 RN



Ausschnitt bestehender Zonenplan

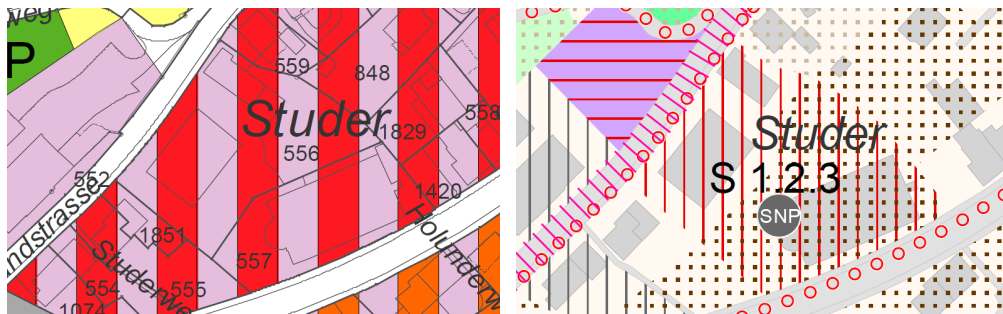


Ausschnitt Richtplankarte

Fokusgebiet Studer

Das Areal Studer besteht aus den beiden Parzellen 556 und 557. Sie bieten beide mittelfristig das Potenzial für eine quantitative und qualitative Entwicklung. Durch die Nähe zum Zentrum eignen sie sich besonders für eine dichte Überbauung und eine Mischnutzung von Wohnen und Arbeiten. Aufgrund des Standorts im Zentrum der Gemeinde soll bei der Entwicklung auf eine hohe städtebauliche Qualität geachtet werden.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Hoch	heute	40 E/ha	heute	10 VZÄ/ha	50 RN/ha	0.40	20 RN
	neu	100 E/ha	neu	40 VZÄ/ha	140 RN/ha		55 RN



Ausschnitt bestehender Zonenplan

Ausschnitt Richtplankarte

Neuentwicklungsgebiete

Die Strategie der Neuentwicklungsgebiete wird auf grösseren zusammenhängenden Flächen, die noch unbebaut sind, angewendet. Es ist eine qualitätsvolle, dichte Bebauung anzustreben, wobei auf einen attraktiven Aussenraum und die Qualität der Bebauung geachtet werden soll.

Folgende Gebiete wurden im Richtplan als Neuentwicklungsgebiete festgelegt und werden nachfolgend genauer erläutert. Zudem wird für jedes Gebiet eine grobe Abschätzung der künftigen Raumnutzenden gemacht:

- Fokusgebiet Fürtli
- Fokusgebiet Burghalden

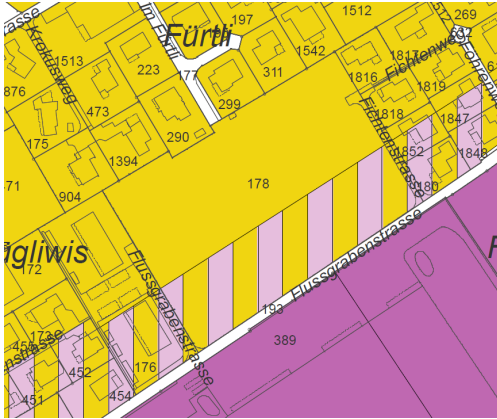
Fokusgebiet Fürtli

Das Fürtli ist eine zusammenhängende, unbebaute Fläche am Rand einer Wohnzone, angrenzend an das Arbeitsgebiet. Die Parzelle ist im Besitz der Gemeinde und bietet als Entwicklungsreserve eine einmalige Chance für eine qualitative, dichte Überbauung. Im Sinne der Innenentwicklung ist es von grosser Wichtigkeit Entwicklungsreserven wie das Fürtli sorgfältig zu entwickeln und eine hohe Nutzerdichte anzustreben.

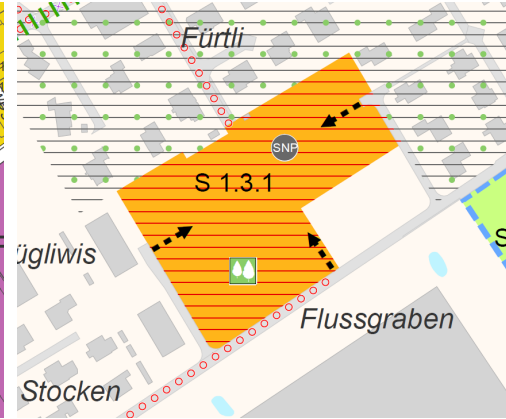
Im Süden der Parzelle soll ein Anteil an Gewerbe Platz finden. Mit dieser Nutzung soll ein Übergang vom Wohn- zum Arbeitsgebiet geschaffen werden.

Um eine hohe Lebensqualität und eine qualitativ gute Bebauung sicherstellen zu können, werden besondere Anforderungen gestellt. Zum einen soll die auf eine qualitative Architektur und Freiraumgestaltung geachtet werden. Die Qualität der Bebauung und des Aussenraums trägt viel zu einer guten Wohnqualität bei. Auch eine gute Durchwegung ist sicherzustellen. Zudem soll ein öffentlich zugänglicher Freiraum geschaffen werden.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Mittel	heute	0 E/ha	heute	0 VZÄ/ha	0 RN/ha	1.00	0 RN
	neu	50 E/ha	neu	10 VZÄ/ha	60 RN/ha		60 RN



Ausschnitt bestehender Zonenplan

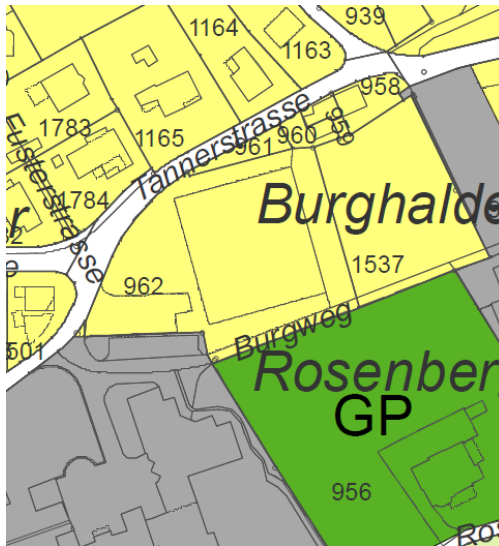


Ausschnitt Richtplankarte

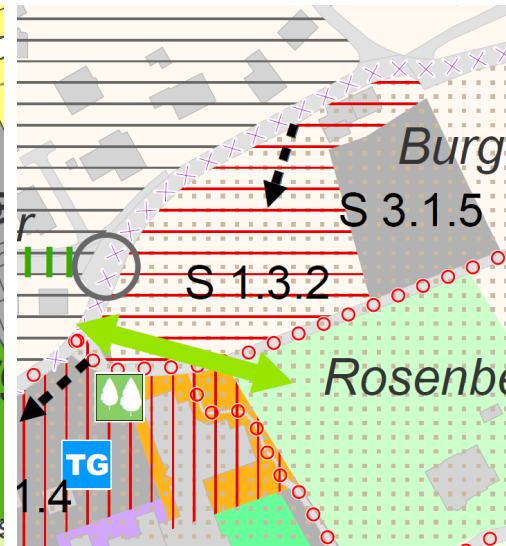
Fokusgebiet Burghalden

Die Parzelle ist im Besitz der Gemeinde. Heute befindet sich auf der Parzelle ein Tennisplatz. Mit den Entwicklungen auf dem Areal des Alters- und Pflegeheims soll das Gebiet für Wohnnutzung bereitgestellt werden. Die Gebäude können die Synergien, die mit dem Alters- und Pflegeheim bestehen nutzen. Beispielsweise soll eine gemeinsame Tiefgarage entstehen.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Mittel	heute	0 E/ha	heute	0 VZÄ/ha	0 RN/ha	0.35	0 RN
	neu	50 E/ha	neu	0 VZÄ/ha	50 RN/ha		20 RN



Ausschnitt bestehender Zonenplan



Ausschnitt Richtplankarte

Weiterentwicklungsgebiete

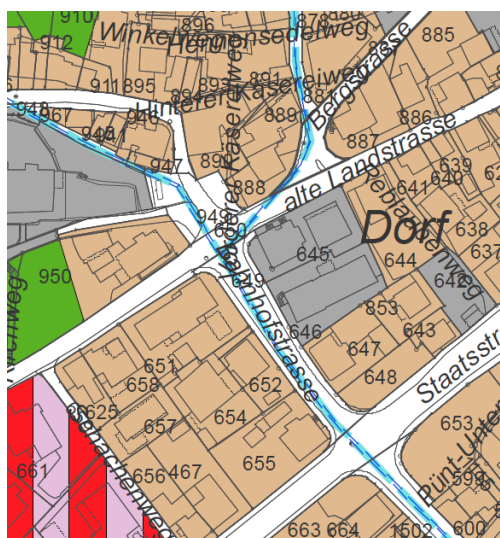
Im Richtplan sind Gebiete zur Weiterentwicklung ausgewiesen. Die entsprechenden Gebiete eignen sich aufgrund ihrer heutigen Nutzung und der bestehenden Gebäude für eine sorgfältige mit dem Bestand abgestimmte Entwicklung. Die entsprechenden Areale befinden sich an Standorten in der Gemeinde, an denen eine verdichtete Bebauung im Sinne der Innenentwicklung erwünscht ist. Die planungsrechtlichen Vorgaben sind bestmöglich auszunutzen.

Folgende Gebiete wurden im Richtplan als Weiterentwicklungsgebiete festgelegt und werden nachfolgend genauer erläutert:

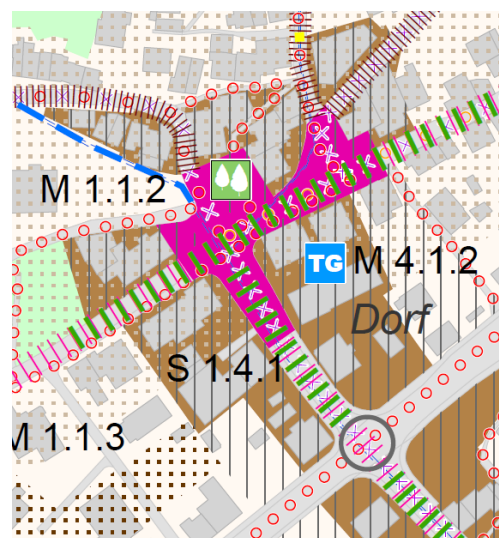
- Fokusgebiet Dorfzentrum Nord
- Fokusgebiet Dorfzentrum Süd
- Fokusgebiet Rinova+
- Fokusgebiet GBR-Zentrum

Dorfzentrum Nord

Das Dorfzentrum Nord, bestehend aus dem Dorfplatz und den umliegenden Gebäuden wie dem Gemeindehaus und der alten Post, soll aufgewertet werden. Mit neuen Nutzungen und dem Neubau des Gemeindehauses soll ein attraktiver Nutzungsmix entstehen, der auch zur Belebung des Zentrums beitragen soll. Zudem wird der Dorfplatz aufgewertet und für den Aufenthalt attraktiver gestaltet. Dieser wird auch im Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept untersucht. Die Parkfelder auf dem Dorfplatz werden reduziert und in eine öffentliche Tiefgarage verlegt. Diese soll zusammen mit dem Neubau des Gemeindehauses entstehen.



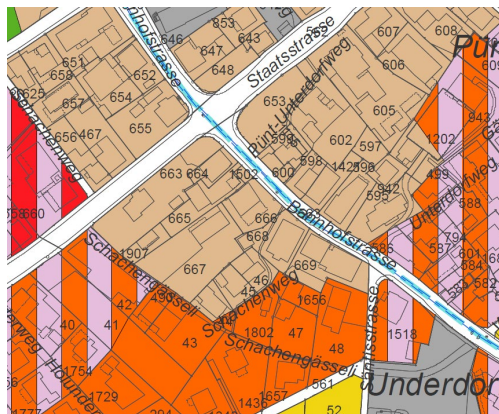
Ausschnitt bestehender Zonenplan



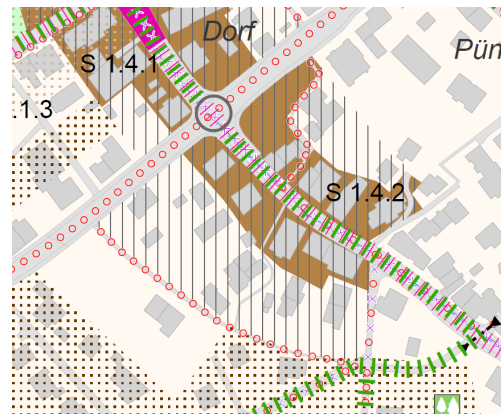
Ausschnitt Richtplankarte

Fokusgebiet Dorfzentrum Süd

Das Dorfzentrum Süd erstreckt sich entlang der Bahnhofstrasse zwischen der Staatsstrasse und dem Progy-Platz. Es soll vor allem die Anbindung des Progy-Platzes an das Dorfzentrum thematisiert werden. Diese wird zusammen mit der Aufwertung der Bahnhofstrasse angegangen.



Ausschnitt bestehender Zonenplan

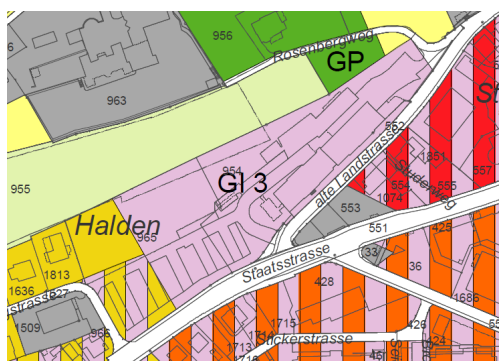


Ausschnitt Richtplankarte

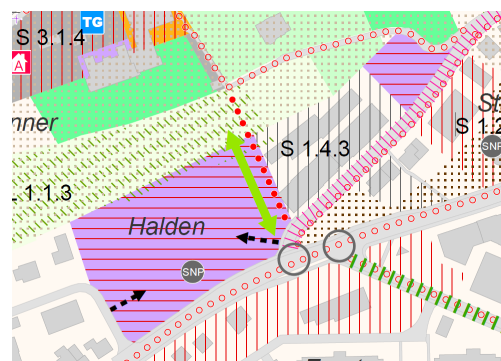
Fokusgebiet Rinova

Die Erweiterung des Rinova-Areals ist bereits in Planung und es wird eine Überbauungs- und Nutzungsstudie erstellt. Durch die prominente Lage am Dorfeingang ist besonders auf die Wirkung der Überbauung Acht zu geben, wobei das Rinova-Hauptgebäude im Fokus stehen soll. Zudem soll die Höhe der entstehenden Gebäude, die der umliegenden nicht überschreiten. Für das Gebiet wird eine Abschätzung der möglichen Raumnutzenden gemacht. Diese gibt einen groben Überblick über die Entwicklung des Areals.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Hoch	heute	0 E/ha	heute	270 VZÄ/ha	270 RN/ha	1.30	350 RN
	neu	100 E/ha	neu	300 VZÄ/ha	400 RN/ha		



Ausschnitt bestehender Zonenplan

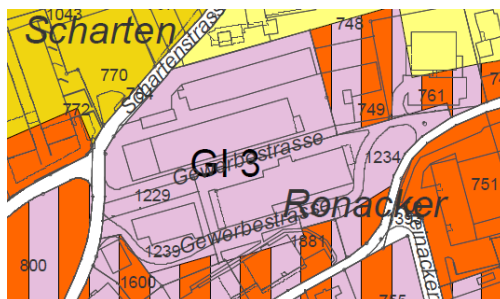


Ausschnitt Richtplankarte

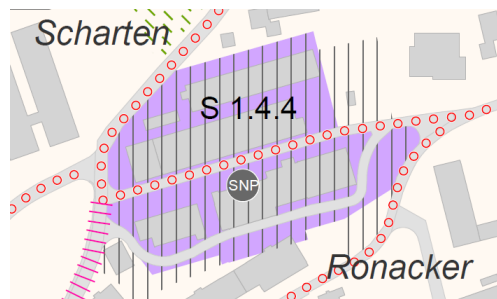
Fokusgebiet GBR-Zentrum

Das Gebäude der ehemaligen Gewerbebau Rebstein AG soll künftig einer anderen Nutzung zugewiesen werden. Wie mit den bestehenden Gebäuden umgegangen wird, soll geprüft werden. Allenfalls müssen sie zum Teil oder ganz ersetzt werden. Auf dem Gebiet ist die optimale Nutzung zu untersuchen. Denkbar ist eine Wohn- und/oder Arbeitsnutzung. Auf dem ganzen Areal ist eine höhere Nutzungsdichte anzustreben. Für das Gebiet wird eine Abschätzung der möglichen Raumnutzenden gemacht. Diese gibt einen groben Überblick über die Entwicklung des Areals.

Dichte	Bevölkerung		Beschäftigte		RN-Dichte	Fläche	RN
Hoch	heute	15 E/ha	heute	30 VZÄ/ha	45 RN/ha	0.85	40 RN
	neu	100 E/ha	neu	40 VZÄ/ha	140 RN/ha		120 RN



Ausschnitt bestehender Zonenplan



Ausschnitt Richtplankarte

Zusammenstellung Fokusgebiete

Die Fokusgebiete spielen bei der inneren Verdichtung und den Kapazitäten der Gemeinde eine wichtige Rolle. Nachfolgend eine Übersicht der Gebiete.

	Kurzfristig 1 – 5 Jahre	Mittelfristig 5 – 10 Jahre	Langfristig Ab 10 Jahren
Fokusgebiet Züco*	+ 110 RN		
Fokusgebiet Landverband		+ 140 RN	
Fokusgebiet Studer			+ 35 RN
Fokusgebiet Fürtli		+ 60 RN	
Fokusgebiet Burghalden	+ 20 RN		
Fokusgebiet Rinova*	+ 170 RN		
Fokusgebiet GBR-Zentrum			+ 80 RN
Total	+ 300 RN	+ 200 RN	+ 115 RN

Insgesamt finden in den Fokusgebieten zusätzlich zur heutigen Auslastung rund 615 Raumnutzende Platz. Davon sind rund 85 neue Arbeitsplätze und ca. 530 Einwohnende. Gemäss

dem Gemeindeporträts des Kantons St. Gallen zur Gemeinde Rebstein, wird mit einem Bevölkerungszuwachst bis 2040 von 770 Einwohnenden gerechnet. Die Zahl stammt aus dem Jahr 2017. Zu diesem Zeitpunkt hatte Rebstein 4'435 Einwohnende. Die Bevölkerungszahl betrug per 31. Dezember 2022 bereits 4'874. Dementsprechend ist die Gemeinde in den vergangenen 5 Jahren bereits um mehr als die Hälfte des prognostizierten Wachstums gewachsen.

Ein Anteil des prognostizierten Wachstums kann gemäss der obigen Abschätzung durch die Fokusgebiete aufgenommen werden. Ob und wie viel Bauzonen erweitert werden können, wird im Rahmen der Zonenplanrevision berechnet und geprüft.

Strukturerhaltungsgebiete in der Ebene

Die Strukturerhaltungsgebiete sind aufgrund verschiedener Aspekte besonders wertvoll. In den Gebieten in der Ebene weisen die Einfamilienhausquartiere eine identitätsstiftende Siedlungsstruktur und eine starke Durchgrünung auf. Diese soll erhalten bleiben, so kann die hohe Wohnqualität gesichert werden. Eine massvolle bauliche Verdichtung, die auf die ortsbaulichen Verhältnisse eingeht, ist denkbar. Eine bauliche Verdichtung, welche die vorherrschende Einzelhausstruktur durch grossmassstäbliche Mehrfamilienhäuser ersetzt, ist jedoch explizit nicht erwünscht. Einzelne Bauten der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Ausschöpfen der maximalen Volumen in diesem Quartier zu einem Verlust an Wohn- und Aufenthaltsqualität führt. Dieser Tendenz soll mit geeigneten Massnahmen entgegengetreten werden.

Folgende Gebiete wurden im Richtplan als Strukturerhaltungsgebiete in der Ebene festgelegt:

- Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Moos/Fürtli
- Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Betten

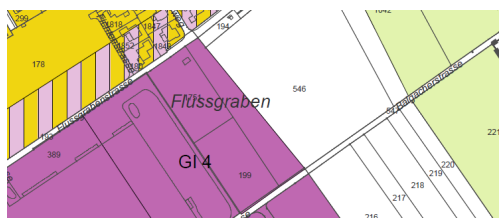
Strukturerhaltungsgebiete am Hang

Die Strukturerhaltungsgebiete am Hang zeichnen sich wie auch die Gebiete in der Ebene durch ihre wertvollen und identitätsstiftenden Einzelhausstrukturen und eine starke Durchgrünung aus. Die Gebiete am Hang tragen zudem massgeblich zum Erscheinungsbild und der Fernwirkung der Hanglage bei. Auch in diesen Gebieten ist eine massvolle Verdichtung, die sich an die ortsbaulichen Verhältnisse anpasst, denkbar. Die Gesamtstruktur wie auch die gute Durchgrünung sollen aber erhalten bleiben.

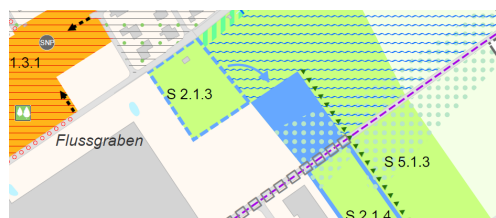
3.2.2 Entwicklung Arbeitsort Rebstein

Die Gemeinde Rebstein ist bestrebt, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und den Arbeitgebenden gute Voraussetzungen zu bieten. Es sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und die Arbeitsgebiete gut ausgenutzt werden. Momentan sind die Gebiete nicht optimal ausgenutzt und sollen künftig dichter bebaut werden. Durch die neu eingeführte Arbeitszonenbewirtschaftung des Kantons St. Gallen, können weitere Arbeitszonen nur dann ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region keine geeignete Fläche bereits eingezont ist oder wenn es sich um eine Betriebserweiterung handelt.

Für eine Betriebserweiterung der SFS ist in der Richtplankarte eine Verlagerung der Bauzone vorgesehen. Ein Teil der heutigen Reservezone wird gegen eine Fläche der Bauzone eingetauscht. Die restliche Reservezone wird der Landwirtschaftszone zugeführt.



Ausschnitt bestehender Zonenplan



Ausschnitt Richtplankarte

3.2.3 Öffentliche Bauten und Anlagen

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

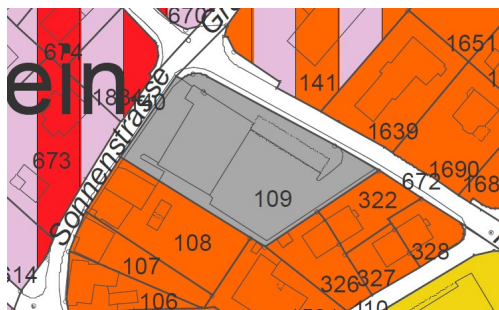
Es werden verschiedene Gebiete abgehandelt, die zu den öffentlichen Bauten und Anlagen gehören. Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen sind für die Gemeinde von hoher Wichtigkeit. Die verfügbaren Flächen sollen gesichert und für verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten optimal genutzt werden können.

Folgende Gebiete oder Parzellen werden im Richtplan behandelt:

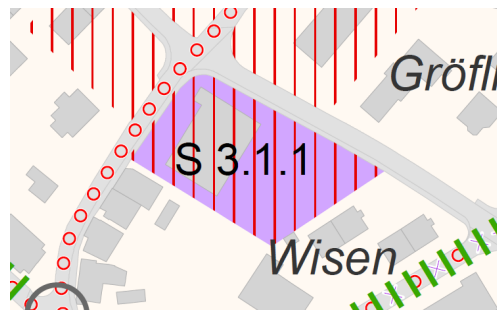
- Umzonung Parzelle 109 in Wohnzone
- Entwicklung Gebiet südlich der Bahnlinie
- Entwicklung Gebiet Parzelle 27
- Entwicklung Altersheim Geserhaus
- Umzonung Parzelle 1537 in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Umzonung Parzelle 109 in Wohnzone

Auf der Parzelle 109 ist der heutige Standort des Feuerwehrdepots und des Werkhofs. Dieser wird den zeitgemässen Ansprüchen nicht mehr genügen und es wird ein neuer Standort gesucht. Die freiwerdende Parzelle soll einer Wohnnutzung zugewiesen und entwickelt werden. Es soll eine geeignete Lösung für eine hochwertige Bebauung gesucht werden.



Auszchnitt aktueller Zonenplan

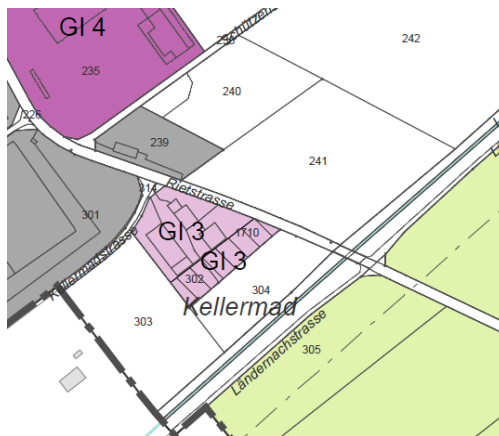


Auszchnitt Richtplankarte

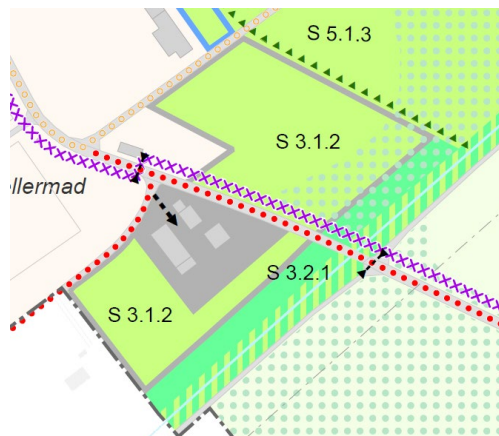
Entwicklung Gebiet südlich der Bahnlinie

Südlich der Bahnlinie befinden bereits heute einige Anlagen für Sport- und Freizeitaktivitäten. Künftig wird mit dem Bau der Gators-Arena auf Marbacher Boden der Standort als Sportanlage weiter gestärkt. Für die den optimalen Betrieb dieser Anlagen sollen im Gebiet südlich der Bahnlinie die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Zudem soll Platz geschaffen werden für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen. Auch eine Erweiterung des Arbeitsgebietes und weitere öffentliche Nutzungen sollen in dem Gebiet möglich sein. Grossteile des «Gebiets südlich der Bahnlinie» sind heute in der Reservezone und sollen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Da Teile des Gebiets als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen sind, muss vor einer allfälligen Bauzonenerweiterung vorab eine Interessensabwägung durchgeführt werden.



Ausschnitt Fruchtfolgeflächen des Kantons



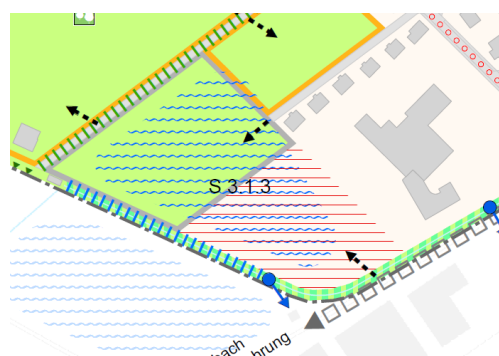
Ausschnitt Richtplankarte

Entwicklung Gebiet Parzelle 27

Für die Parzelle angrenzend an die heutige Sekundarschule sollen diverse Abklärungen gemacht werden. Für allfällige künftige Nutzungen ist die Erschliessung und der Umgang mit dem Hochwasserschutz abzuklären. Momentan ist die Fläche als Überflutungsraum des Bettengraben ausgewiesen.



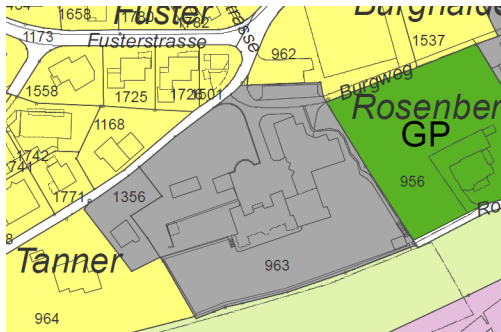
Ausschnitt aktueller Zonenplan



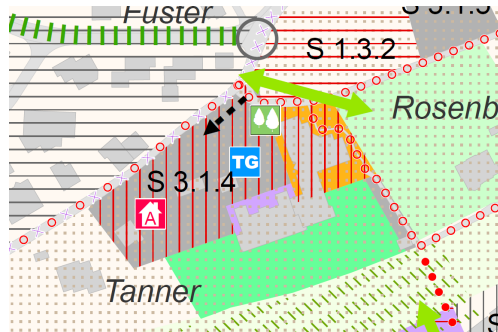
Ausschnitt Richtplankarte

Entwicklung Altersheim Geserhaus

Das Alters- und Pflegeheim wird mit einem Ersatzneubau erweitert. Der bestehende Erweiterungsbau aus den 70er Jahren entspricht nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen und soll daher ersetzt werden. Zudem sind zwei Wohngebäude auf dem Areal projektiert. An dieses Neubau- und Entwicklungsprojekt soll der Zonenplan angepasst werden. Die Gartenanlage um die Villa Tanner sollen künftig als Freihaltegebiet ausgewiesen werden.



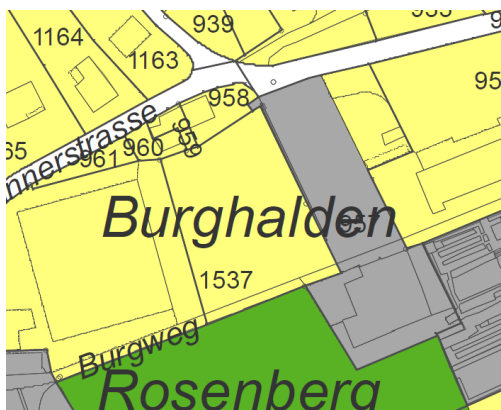
Ausschnitt aktueller Zonenplan



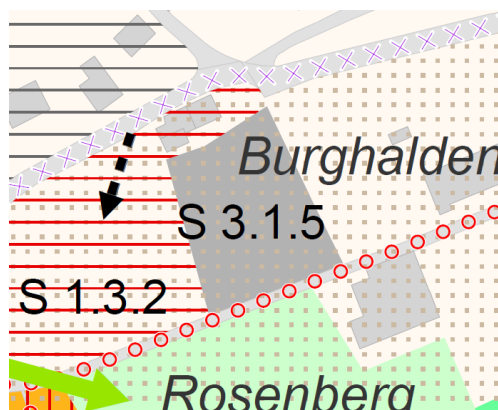
Ausschnitt Richtplankarte

Umzonung Parzelle 1537 in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Parzelle 1537 wird heute als Spiel- und Aufenthaltsfläche der Primarschule Burghut genutzt. Dies soll so gesichert werden und somit der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.



Ausschnitt aktueller Zonenplan



Ausschnitt Richtplankarte

Öffentliche Dienste und Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinde Rebstein befindet sich in einem Kulturobjekt, welches nicht mehr den räumlichen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung erfüllt. Der Schutzstatus des bestehenden Gemeindehauses soll nun geprüft werden.

Bildung

Die Primarschulgemeinde hat zusätzlichen Bedarf an Schulraum angemeldet. Bei der Oberstufe besteht zurzeit kein Bedarf. Künftig sollen Erweiterungsbauten mit weiteren öffentlichen Raumbedürfnissen abgestimmt werden.

Öffentliche Freiräume und Spielplätze

Die Freiraumanalyse hat ergeben, dass die quantitative Ausstattung mit Freiräumen in Rebstein gut ist. Eine qualitative Beurteilung und die Weiterentwicklung zu einem umfassenden Freiraumkonzept stehen noch aus. Im Sinne der Innenentwicklung sind attraktiv gestaltete Freiräume in der Siedlung von sehr grosser Wichtigkeit. Somit sind bestehende Freiräume und Spielplätze zu erhalten und die Gemeinde soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit neue kleine, qualitativ hochstehende Aufenthaltsorte einfordern oder selbst schaffen. Diese sind möglichst naturnah zu gestalten.

3.2.4 Siedlungsgestaltung

Qualitätssicherung

Im Richtplan wurden empfindliche Gebiete ausgeschieden, für die besondere Gestaltungsvorschriften zu erarbeiten sind. Dazu gehören die am Hang gelegenen Gebiete nördlich der Staatsstrasse, die eingezeichneten Gebiete in der Ebene und solche am Siedlungsrand.

Klimagerechte Siedlungsgestaltung

Der Klimawandel und die Auswirkungen davon sind auch in der Schweiz stark zu spüren. Unter anderem steigen die durchschnittlichen Temperaturen und es gibt eine Zunahme an extremen Niederschlägen. Zudem verändern sich die Lebensräume von Mensch und Tier stark.

Die Siedlungsgebiete sind vor allem im Sommer stark durch die steigenden Temperaturen betroffen. Hitzetage (> 30°C) und Tropennächte (> 20°C) treten immer häufiger auf und bilden ein Risiko für die Gesundheit des Menschen. Um die Siedlungsgebiete vor allem auch in der Nacht wieder abzukühlen, ist eine hitzeangepasste Siedlungsgestaltung von grosser Wichtigkeit. Dazu gehört eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Durchgrünung, der Erhalt von Bäumen, Fassadenbegrünung und weniger versiegelte Flächen. Um auch extremere Niederschläge auffangen zu können, ist eine Retention des Regenwassers sehr wichtig. Dazu gehören sickerfähige Flächen im Siedlungsgebiet und Regenrückhaltebecken.

Freihaltegebiete

Im Richtplan sind wichtige oder besondere Flächen ausgewiesen, die mit einer Freihaltezone geschützt und erhalten werden sollen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um wichtige Lebensräume wie die Rebberge, Waldränder und Uferbereiche entlang von Gewässern. Bei der anstehenden Zonenplanrevision und der Ersetzung der Grünzonen durch die Freihaltezonen ist auf eine einheitliche Anwendung der Freihaltezonen zu achten.

Anforderungen Sondernutzungspläne

In diesem Kapitel werden die Anforderungen für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen festgelegt. Insbesondere sollen hochwertige und nachhaltige Bauungen gefördert werden, die den hohen Ansprüchen hinsichtlich Architektur, ortsbaulicher Situation, Freiraumqualität,

Biodiversität und klimagerechter Entwicklung Rechnung tragen. Weitere ergänzende Kriterien können bei Bedarf von der Gemeinde festgelegt werden.

3.2.5 Kulturgüterschutz

Parallel zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans und des Zonenplans aktualisiert und ergänzt die Gemeinde das bestehende Kulturgüterinventar nach den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung. Im Fokus liegen dabei vor allem die Ortsbildschutzgebiete

Im kommunalen Richtplan sind die Gebiete gekennzeichnet, die im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A eingestuft wurden. Diese Gebiete gilt es im Prozess der Überarbeitung des Kulturgüterinventars zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überarbeitung des Kulturgüterinventars sind mit den räumlichen Entwicklungsabsichten abzustimmen und wo notwendig sind die Interessen zwischen Strukturerhaltung und Innenentwicklung abzuwägen.

3.3 Mobilität

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden. Er beschreibt die anstehenden Projekte und wie dadurch das Verkehrsnetz aufgewertet wird. Das Richtplankapitel ist in folgende Themen gegliedert:

- Motorisierter Individualverkehr
- Fuss- und Veloverkehr
- Öffentlicher Verkehr
- Parkierung

3.3.1 Motorisierter Individualverkehr

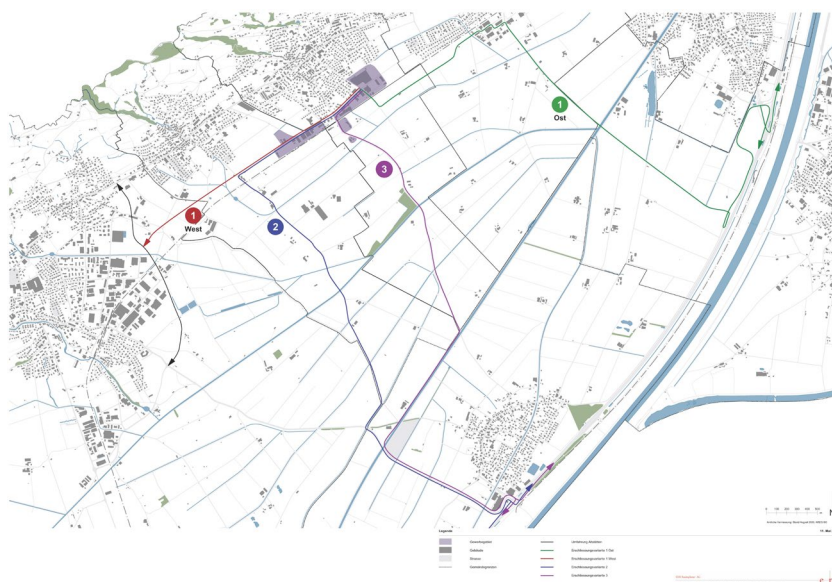
Lokale Verkehrsplanung

Die lokale Verkehrsplanung beschäftigt sich mit der sicheren Verkehrsführung auf div. Strassen, diese sollen aufgewertet und für die Verkehrsteilnehmenden attraktiv gestaltet werden.

Regionale und überregionale Verkehrsplanung

Im Kapitel der regionalen und überregionalen Verkehrsplanung steht die Erschliessung der Arbeitsgebiete durch den Schwerverkehr im Fokus. Diese sollen nicht mehr zentrale Bereiche des Dorfes belasten und in das regionale Gesamtverkehrssystem eingegliedert werden.

Im Rahmen des räumlichen Entwicklungskonzepts wurden verschiedene übergeordnete Erschliessungsvarianten aufgezeigt. Dieses zeigen grob auf, wie der Schwerverkehr vom Arbeitsgebiet bestmöglich auf die Autobahn geführt werden kann. Für Rebstein im Vordergrund stehen die nach Westen orientierten Linienführungen.



Auf diese Varianten aufbauend werden innerhalb des Gemeindegebietes verschiedene Linienführungen des Schwerverkehrs geprüft. Bis anhin basiert die Schwerverkehrerschliessung auf der Achse Bahnhofstrasse – Balgacherstrasse und führt durch bewohnte Gebiete.



Variante 1

Hier wird die heutige Zufahrt durch eine zweite Erschliessungsstrasse entlastet. Von Balgach her wird der Schwerverkehr wie bisher über die Rebsteiner Bahnhofstrasse geführt. Von Altstätten herkommend dient die Marbacher Bahnhofstrasse als Erschliessung.



Variante 2

Der zweite Ansatz verfolgt ein Einbahnsystem für den Schwerverkehr. Um in das Arbeitsgebiet zu gelangen, wird der Schwerverkehr, der von Balgach her kommt, über die Feldstrasse geleitet. Der Schwerverkehr von Altstätten nach Rebstein führt über die Marbacher Bahnhofstrasse zum Arbeitsgebiet. Dazu soll die Marbacherstrasse ausgebaut werden. So kann der Bahnhof entlastet werden und es gibt eine direkte Erschliessung für den Schwerverkehr. Über die Rebsteiner Bahnhofstrasse wird der Schwerverkehr gesammelt abgeleitet.



Variante 3

Bei dieser Variante wird der gleiche Ansatz wie bei der Variante zwei verfolgt. Allerdings wird der Schwerverkehr über die Erlenstrasse zum Arbeitsgebiet geführt. Dazu müsste die Erlenstrasse und ein kurzer Abschnitt der Flussgrabenstrasse ausgebaut und die Route für den Schwerverkehr geöffnet werden.



Fazit

Die erläuterten Varianten basieren auf den übergeordneten Erschliessungsvarianten, die im Rahmen des räumlichen Entwicklungskonzepts ausgearbeitet wurden und zeigen die Erschliessung innerhalb des Gemeindegebietes auf.

Mit der ersten Variante wird der Schwerverkehr auf die beiden Bahnhofstrassen verteilt. So kann die Bahnhofstrasse auf Rebsteiner Gemeindegebiet entlastet werden. Für den zweiten Zubringer über die Marbacher Bahnhofstrasse muss allerdings die Marbacherstrasse ausgebaut und umgestaltet werden. Zudem muss dafür der Umgang mit dem Bettengraben festgelegt werden.

Bei der zweiten und dritten Variante wird ein Einbahnsystem für die Erschliessung angestrebt. Beide sind mit einem erhöhten Aufwand verbunden, da weder die Flussgraben- noch die Feldstrasse auf Schwerverkehr ausgelegt ist. Zudem führen die Zufahrten durch Wohngebiete. Bei der Variante drei muss zudem eine allfällige Betriebserweiterung der SFS berücksichtigt werden.

Für die Erschliessung des Arbeitsgebietes in Rebstein sind vor allem die Varianten gut geeignet, die den geringsten Einfluss haben auf die Wohnquartiere. Zudem sollen die Strassen, auf denen der Schwerverkehr geführt wird, so gestaltet sein, dass die Sicherheit von allen Verkehrsteilnehmenden sichergestellt ist. Diesbezüglich sind die Varianten zwei und drei weniger gut geeignet. Die Zufahrt zum Arbeitsgebiet über die Flussgraben-, Erlenstrasse und die Feldstrasse führt durch das Wohngebiet und müssten umgestaltet werden. Die Variante eins hingegen führt den Schwerverkehr auf Strassen, die bereits auf diesen ausgelegt oder leichter anzupassen sind.

Die Knoten an der Staatsstrasse sind unterschiedlich gut geeignet für das Abführen des Schwerverkehrs. Die Kreuzung im Dorfkern ist mit der Lichtsignalanlage gut auch für das Linkssabbiegen Richtung Altstätten geeignet. Auf Marbacher Gemeindegebiet hingegen ist der Knoten Staatsstrasse – Marbacher Bahnhofstrasse nicht mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Da das Abführen des Schwerverkehrs über die Marbacher Bahnhofstrasse hin zur Staatsstrasse eine kurzfristige Lösung ist und künftig der Verkehr direkt zur Autobahn geführt werden soll, soll der Knoten nicht umgestaltet werden.

Als Zwischenvariante kann der gesamte Schwerverkehr über die Rebsteiner Bahnhofstrasse abgeführt werden. Als Zubringer für den von Altstätten herkommende Schwerverkehr dient weiterhin die Marbacher Bahnhofstrasse.



Verkehrsberuhigung

In der Gemeinde soll grundsätzlich flächendeckend Tempo 30-Zone eingeführt werden. Die Haupt- und Sammelstrassen sind davon ausgenommen. In den Quartieren wird die Gemeinde aber erst auf Antrag der Bevölkerung aktiv und prüft die nötigen Massnahmen.

3.3.2 Fuss- und Veloverkehr

Im Richtplan wird das Fuss- und Velowegnetz aufgeführt und die Netzlücken bezeichnet. Bestehende Netzlücken sollen geschlossen werden und die Wegnetze sollen weiter ausgebaut werden. Dabei ist auf eine gute Abstimmung mit den regionalen Routen zu achten. Diese richten sich nach den verschiedenen Veloverkehrsarten. Unterschieden wird beispielsweise zwischen Erholungs- und Pendelverkehr. Das Velonetz ist so zu optimieren, dass öffentliche und publikumsintensive Einrichtungen bestmöglich an das Wegnetz angeschlossen sind. So kann der Veloverkehr besser gefördert werden und der Veloverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht werden. Entlang der Velokorridorroute ist auf eine sichere Führung durch

das Arbeitsgebiet zu achten. Auf den Schwerverkehrsachsen sollen die Velofahrenden eine gut ausgebaute und sichere Infrastruktur vorfinden.

3.3.3 Öffentlicher Verkehr

Angestrebt wird der Erhalt und wo möglich ein Ausbau des ÖV-Angebotes. Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs sind gut erreichbare und zeitgemäss ausgerüstete Haltestellen bereitzustellen. Eine Busverbindung an den Bahnhof Rebstein-Marbach wurde geprüft, ist aber aufgrund diverser Gründe im Moment nicht umsetzbar. Am Bahnhof ist jedoch eine Haltekante zu erstellen, die bei Events bei den Sportanlagen genutzt werden kann.

3.3.4 Parkierung

Für Parkflächen auf öffentlichem Grund soll ein Parkierungskonzept erarbeitet werden. Zudem soll für die Parkierung im Dorfzentrum im Rahmen der Erneuerung des Gemeindehauses eine öffentliche Tiefgarage erstellt werden.

3.4 Landschaft

Das Siedlungsgebiet von Rebstein wird von diversen hochwertigen Frei- und Landschaftsräumen umgeben. Die Rebflächen an den Hanglagen tragen entscheidend zur Identität und Qualität der Gemeinde als Weinbaudorf bei. Damit diese wertvollen Landschaftsräume auch künftig erhalten bleiben, werden im kommunalen Richtplan die verschiedenen Nutzungsansprüche und raumwirksamen Tätigkeiten ausserhalb des Siedlungsgebietes aufeinander abgestimmt.

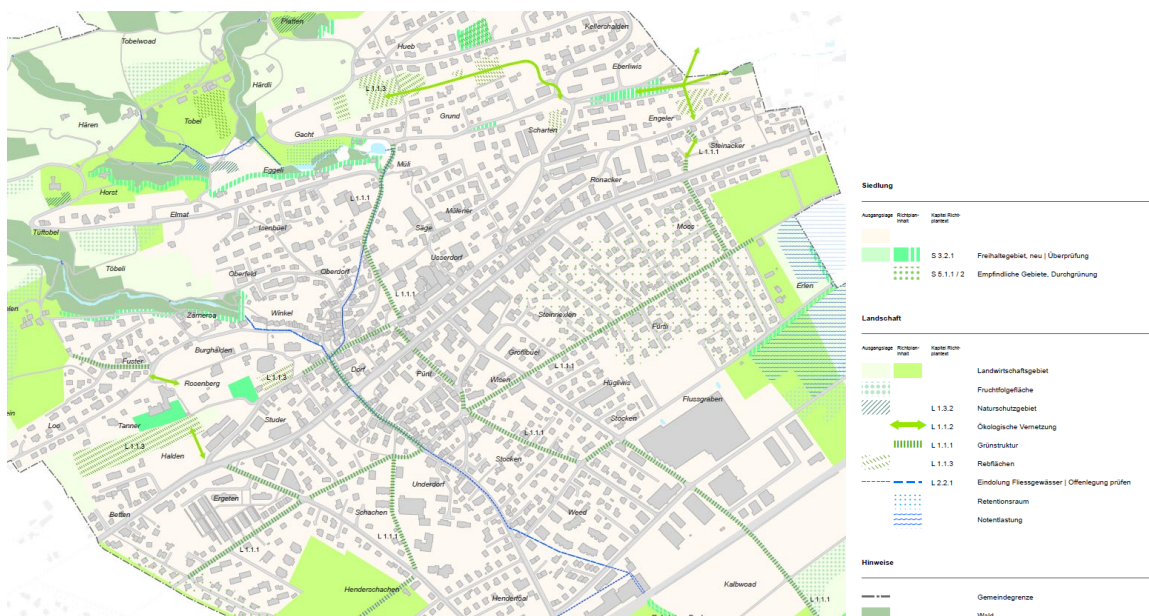
Das Kapitel Landschaft wird in folgende Teile gegliedert:

- Freiraum und Landschaft
- Gewässer und Naturgefahren

3.4.1 Freiraum und Landschaft

Grünstrukturen

Im Richtplan werden Aussagen zu den bestehenden und geplanten Grünstrukturen und zur ökologischen Vernetzung der Strukturen gemacht. Ein Augenmerk liegt auf den grünen Landschaftsrippen und den Rebflächen am Hang. Durch die landschaftlichen Begebenheiten reichen diese bis weit in das Siedlungsgebiet hinein. Im Richtplan werden lineare und punktuelle Grünstrukturen ergänzt. Zusammen soll ein gut durchgrüntes und ökologisch vernetztes Siedlungsgebiet entstehen. Für eine hitzeangepasste Siedlung ist dies von grosser Wichtigkeit. Die Vernetzung der Grünräume kann in den Strassenräumen mit grünen Verkehrsberuhigungselementen, Bäumen, begrünten Streifen entlang der Strasse oder mit begrünten Vorgärten erreicht werden.



Naherholung, Land- und Forstwirtschaft

Hier wird der angestrebte Umgang mit den Naherholungsgebieten im Wald und dem Riet beschrieben. In diesen Gebieten treffen viele verschiedene Nutzungsansprüche aufeinander. Im Riet sind die landwirtschaftliche Nutzung, die Funktion als Retentions- und Notentlastungsraum bei Hochwasserereignissen und die Naherholungsnutzung zu koordinieren. Im Wald sind es die forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholungsnutzung.

Im Unterkapitel «Natur- und Landschaftsschutz» werden Aussagen zur Revision der Schutzverordnung getroffen. Diese wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft und revidiert werden. Speziell genannt wird das Naturschutzgebiet Rietach/Obermäder. Diese ist von regionaler Bedeutung und soll langfristig erhalten werden.

3.4.2 Naturgefahren und Gewässer

Schutz vor Naturgefahren

Gestützt auf die Naturgefahrenkarte des Kantons St. Gallen soll das Massnahmenkonzept der Gemeinden Rebstein und Marbach geprüft und überarbeitet werden. Das oberste Ziel des Konzepts ist der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren.

Die Bäche in der Gemeinde Rebstein werden oberhalb des Siedlungsgebietes gefasst und eingedolt bis in das Riet geleitet. Diese Eindolungen weisen eine ungenügende Dimensionierung auf. Bei starken Niederschlägen können die Wassermengen nicht gefasst werden und es kommt zu Überschwemmungen im Siedlungsgebiet. In der Ebene, bei offen geführten Bächen gibt es die Problematik der Rückstauungen.

Im Bachsanierungskonzept werden verschiedene Varianten zur Verminderung der Naturgefahr ausgearbeitet und auf ihre Machbarkeit geprüft. In einem detaillierten Bericht werden diese schlussendlich bewertet und die Bestvariante ausgewählt und schlussendlich umgesetzt.

Festlegung und Aufwertung Gewässerräume

Die am 11. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Der Kanton St. Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen PBG den Gemeinden übertragen. Die im August 2018 erschienene Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» sowie die «Grundlagenkarte Gewässerraum» dienen dabei als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

Die Gemeinde ist somit verpflichtet, den Gewässerraum durch Baulinien grundeigentümergebunden zu sichern. Sind bestehende Sondernutzungspläne betroffen sind diese anzupassen. Die Gewässerräume werden basierend auf dem Bachsanierungskonzept definiert.

3.5 Infrastruktur

Im Kapitel «Infrastruktur» werden der Umgang mit Energie sowie die umweltgerechte Ver- und Entsorgung festgehalten. Anzustreben ist eine hochwertige, nachhaltige und gleichzeitig wirtschaftlich tragbare Infrastruktur. Der kommunale Richtplan hält in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen fest, mit welchen Massnahmen dies bestmöglich zu erreichen ist:

- Energie
- Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

3.5.1 Energie

Energiepolitik

Die Gemeinde ist seit 2009 Mitglied und Trägerin des Energiestadt. Damit ist sie verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der letzten Beurteilung im Jahr 2019 erreichte die Gemeinde 64% der zu erreichenden Punkte. Im Rahmen des kommunalen Richtplans werden diverse Massnahmen definiert, die dazu beitragen diesen Anteil zu erhöhen.

Die Gemeinde soll als Vorbild fungieren und bei gemeindeeigenen Projekten auf erneuerbare Energieträger und die Energieeffizienz achten. Der Verbrauch soll zudem überwacht und dokumentiert werden. Um ein Umdenken in der Bevölkerung zu fördern, ist die Kommunikation und Information über Energiethemen von grosser Wichtigkeit. Die Gemeinde soll zudem Projekte, die die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen. Dies können unterschiedliche Energieträger, wie zum Beispiel Sonnenenergie oder Holz beinhalten.

Vermeidung unnötiger Lichtemission

Die nächtliche Lichtverschmutzung beeinträchtigt die Umwelt. Vor allem nachtaktive Tiere werden dadurch gestört. Aber auch der Mensch reagiert negativ auf die zunehmende Belastung: der Tag-Nacht-Rhythmus wird gestört, wodurch die Schlafqualität leidet. Um der nächtlichen Lichtverschmutzung entgegenzuwirken, sollen unnötige Lichtemissionen auf privatem sowie öffentlichem Raum reduziert werden.

3.5.2 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

In diesem Kapitel werden die Aufgaben, betreffend der Ver- und Entsorgung, beschrieben. In den Richtplanbeschlüssen werden Massnahmen erläutert, die die Wasser- und Energieversorgung sowie den Ausbau Glasfasernetz betreffen. Zudem sind Aufgaben zur Abwasser- und Abfallentsorgung definiert.

Die festgehaltenen Massnahmen, betreffend der Wasserversorgung, gewährleisten eine ausreichende Versorgung und stellen sicher, dass auch bei Mangellage die Versorgung sichergestellt ist. Ein grosser Anteil des Wassers stammt aus eigenen Quellen. Diese gewährleisten einen grossen Teil der Wasserversorgung. Zudem ist vor allem bei gemeindeeigenen Neubauten auf eine sparsame Wassernutzung zu achten.

Bei der Abwasserentsorgung ist die Gemeinde laufend daran, die im generellen Entwässerungsplan (GEP) definierten Massnahmen umzusetzen. Im Rahmen des GEP ist definiert, dass das bestehende Mischsystem durch ein Trennsystem ersetzt werden soll. Zudem will die Gemeinde ein verursachergerechte Abwassergebühr einführen, um die Kopplung der Gebühren vom Trinkwasserverbrauch zu entkoppeln.

Die Gemeinde hat ein Konzept für die Kehrichtentsorgung mit Unterflursystemen erarbeitet. Dieses soll nun umgesetzt werden und wo möglich und sinnvoll sollen Unterflurcontainer erstellt werden. Zudem ist die Bevölkerung zu sensibilisieren. Die Aktionen in Kindergärten und Schulen waren bisher sehr erfolgreich und sollen weitergeführt werden.

4 Kantonale Stellungnahme

Der vorliegende Richtplan wird dem Baudepartement des Kantons St. Gallen zur Anhörung unterbreitet.

5 Information und Mitwirkung

5.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Gemeinde Rebstein ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über die Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Rebstein wird wie folgt sichergestellt:

Eine erste Mitwirkung zum räumlichen Entwicklungskonzept wurde am 26. Juni 2021 durchgeführt. Diese war aus Sicht der Gemeinde ein voller Erfolg. Anschliessend an die Mitwirkung hatte die Bevölkerung weitere 9 Wochen Zeit, um sich intensiver mit den Unterlagen auseinanderzusetzen und online oder per Brief eine Rückmeldung zu geben. Die allgemeine Stossrichtung und konzeptionelle Strategien wurden von der Bevölkerung weitestgehend gutgeheissen. Die wichtigsten Erkenntnisse wurden vom Gemeinderat festgehalten und werden in der weiteren Bearbeitung der Ortsplanungsrevision berücksichtigt.

Am Samstag, 11 Juni 2022, fand ein weiterer öffentlicher Mitwirkungsanlass zur kommunalen Richtplanung statt. Die Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinde Rebstein konnten am Workshop Rückmeldungen und Anmerkungen zum Entwurf der Richtplankarte geben. Nach einer ersten Fertigstellung des kommunalen Richtplans kann die Bevölkerung über eine E-Mitwirkung Anmerkungen und Wünsche äussern.

5.2 Mitwirkung der Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden werden im Rahmen der E-Mitwirkung einbezogen.